



Satzung des Fachverbandes Russisch Niedersachsen e.V.

1. Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „**Fachverband Russisch Niedersachsen e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Braunschweig.

2. Zweck und Ziel des Vereins

Der Fachverband Russisch Niedersachsen e.V. hat die Aufgabe, die Slawistinnen und Slawisten und die Russischlehrkräfte im Lande Niedersachsen zusammenzuschließen zwecks Förderung des Russischunterrichts. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglied des Fachverbandes können alle werden, die sich mit dem Ziel der Förderung des Russischunterrichts identifizieren. Der Eintritt geschieht durch schriftliche Erklärung des Mitglieds und wird durch schriftlichen bzw. elektronischen Bescheid des Vorstandes bestätigt.

4. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Ausschluss ist nur aus folgenden Gründen zulässig:

- bei ehrlosen Handlungen des Mitglieds,
- bei groben Verstößen gegen die Grundsätze des Vereins,
- bei beharrlichen Zuwiderhandlungen gegen den Verein.

5. Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche Vermögenswerte.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Prüfungs- und Beschwerdekommision.

7. Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Prüfungs- und Beschwerdekommision
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und die Entlastung desselben
- Die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Bestimmung über Verwendung der einlaufenden Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden der Mitglieder
- Beschluss über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (elektronisch oder in Papierform) unter Angabe der Tagesordnung und der Durchführungsform ein.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es mindestens sieben Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.

Entscheidungen und Wahlen zu den Aufgaben 1. bis 5. werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Der Wunsch nach einer Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen, der Satzungsentwurf mit den beabsichtigten Änderungen und ein Kommentar zu dem Entwurf sind der Einladung beizufügen.

Eine Satzungsänderung wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlossen.

Nach Zustellung des Protokolls in Papierform oder in elektronischer Form haben alle Mitglieder sechs Wochen Zeit für einen Widerspruch.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, die/der den Verein nach außen gemäß dem BGB vertritt, und weiteren Vorstandsmitgliedern, die alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, und zwar ehrenamtlich, und tritt nach Maß der Notwendigkeit zusammen.

Im Vorstand sind folgende Ämter zu besetzen:

- Vorsitz,
- stellvertretender Vorsitz,
- Kassenführung.

Die Aufgabe der Schriftführung kann von einem der drei Vorstandsmitglieder übernommen werden. Je nach Aufgabe können weitere Mitglieder zum Vorstand hinzugewählt werden.

9. Prüfungs- und Beschwerdekommision

Die Prüfungs- und Beschwerdekommision besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Aufgabe der Kommission ist es, die Kasse zu prüfen und Beschwerden entgegenzunehmen und nachzuprüfen. Bei Beschwerden über den Vorstand berichtet die Kommission der Mitgliederversammlung, welche darüber mit einfacher Mehrheit zu entscheiden hat.

10. Niederschrift

Die Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren; das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und Protokollanten zu unterschreiben.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Restvermögen fällt an eine gemeinnützige Institution gemäß Beschluss dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung mit derselben Stimmenmehrheit.

12. Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.

Göttingen, den 02.10.2024